



Das Netzwerk zur Selbsthilfe

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew  
Landesverband Niedersachsen e.V.

# **Satzung des Landesverbands Niedersachsen e. V.**

**vom 2. April 2022**

Auf der Mothe 36  
31711 Luhden

Tel.: 05722 9050067

Fax: 05722 982411

E-Mail [Geschaeftsstelle@dymb-nds.de](mailto:Geschaeftsstelle@dymb-nds.de)

Web: [www.dymb-nds.de](http://www.dymb-nds.de)

## **Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew**

### **Landesverband Niedersachsen e. V.**

Ehrenamtlich geführte Selbsthilfeorganisation

#### **Satzung**

auf der Mitgliederversammlung-/Delegiertenversammlung am 30. März 2019 in Walsrode beschlossen.

Präambel: Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung  
„**Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew - Landesverband Niedersachsen e. V.**“,  
kurz DVMB - LV Niedersachsen e. V., nachfolgend Landesverband, genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Luhden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes  
Stadthagen unter der Nummer VR 200 039 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Landesverband ist eine Selbsthilfeorganisation der Patientinnen und Patienten mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondyloarthritis) mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Patienten zu wahren und die Durchsetzung derselben zu fördern.
- (2) Der Landesverband nimmt als Gliederung der "Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e. V." (DVMB) mit Sitz in Schweinfurt, nachfolgend Bundesverband genannt, die Aufgaben dieser bundesweiten Vereinigung im Bundesland Niedersachsen wahr.
- (3) Der Landesverband bezweckt im Besonderen:
  - a) zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstätigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen beizutragen, insbesondere Betroffene im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
  - b) Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Fällen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen, die Mitglieder und deren Angehörige zu beraten,

- c) den Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen sowie freundschaftliche Beziehungen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
- d) die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
- e) die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen, die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern,
- f) die Forschungsergebnisse den Betroffenen bekannt zu machen,
- g) die Förderung spezifischer Gruppengymnastik sowie therapeutischen Sports, insbesondere von Funktionstraining und Rehabilitationssport für Patienten mit Morbus Bechterew und artverwandten Erkrankungen,
- h) zur zeitgeschichtlichen Dokumentation des Landesverbands wird eine Chronik geführt. Diese kann auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung**

- (1) Der Landesverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Zielsetzung und der Organisation entsprechend der Satzung des Bundesverbandes regelt er seine Angelegenheiten selbständig.
- (2) Dem Landesverband gehören die örtlichen Gruppen in seinem Bereich als unselbstständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie arbeiten im Sinne des Vereinszwecks vor Ort und sind an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Landesverbands ergeben. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für örtliche Gruppen des Landesverbands geregelt.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbands können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft des Bundesverbandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die Aufnahme in einer rechtsfähigen örtlichen Gruppe bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des Landesverbandes. Mitglieder des Landesverbandes sind im Normalfall die Mitglieder der DVMB, die ihren Erstwohnsitz im Bundesland Niedersachsen haben. Nimmt das Mitglied jedoch hauptsächlich in einem anderen Bundesland das Gruppenangebot wahr, so wird es diesem Landesverband zugeordnet. In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher örtlichen Gruppe und damit welchem Landesverband es zugeordnet werden will.  
Anonyme oder im Ausland wohnende Mitglieder, die nicht einer örtlichen Gruppe im Bundesgebiet angehören, sind ausschließlich dem Bundesverband zugehörig.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen örtlichen Gruppe erfordert zugleich auch die Mitgliedschaft im Bundesverband und Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Bundesverbandes, bei dessen Geschäftsstelle sie bis zum 30. September des Kalenderjahres eingegangen sein muss.
- (6) Bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand des Bundesverbandes sind vorher der Vorstand des Landesverbands und der zuständige Gruppensprecher zu hören. Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand des Landesverbands und dem zuständigen Gruppensprecher schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss einmalig Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorzulegen, die über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es frühestens vier Wochen nach Information des zuständigen Landesverbandes ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

- (7) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den Landesverband geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum des Landesverbandes sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (8) Mitglieder, die sich um die Ziele der DVMB besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch den Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die einheitliche "Ehrungsordnung der DVMB".

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Finanzen**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung von der Vorstandschaft des Bundesverbandes teilweise oder ganz erlassen werden. Die Antragsbegründung kann in angemessenen Abständen überprüft werden.
- (4) Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Der Landesverband erhält vom Bundesverband den von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegten Anteil entsprechend der Zahl der Mitglieder am 01. Januar des laufenden Jahres.
- (5) Die örtlichen Gruppen können zusätzliche Gruppenbeiträge zur Deckung ihrer Kosten erheben.
- (6) Spenden und Zuschüsse an den Landesverband oder die örtlichen Gruppen müssen über den Landesverband gezahlt werden, verbleiben aber jeweils in deren Verfügung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
- die Vorstandschaft,
- der Vorstand nach § 26 BGB.

## § 8 Mitglieder-/Delegiertenversammlung

- (1) Der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gehören an:
- die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes,
  - die Mitglieder des Landesverbandes,
  - die Delegierten der örtlichen Gruppen,
  - ein Vertreter des Bundesverbands.

Die Delegierten für die Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Landesverbandes werden durch die örtlichen Gruppen gewählt und dem Vorstand benannt. Die Anzahl pro Gruppe richtet sich nach folgenden Schlüssel (Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres):

- Mitgliederzahl der Gruppe bis 50 Mitglieder: 1 Delegierter
- Mitgliederzahl der Gruppe bis 100 Mitglieder: 2 Delegierte
- Mitgliederzahl der Gruppe bis 150 Mitglieder: 3 Delegierte

- (2) Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und die dabei einzuhaltenden Fristen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Landeseinheitsheft in der Mitgliederzeitschrift der DVMB oder durch schriftliche Einladung per Post.

Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann in Ausnahmefällen auch als sogenannte virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Präsenzveranstaltung ist vorzuziehen. Ob die virtuelle Form oder eine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen, innerhalb der gesetzten Frist an die Delegierten. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der delegierten ihre Stimmen abgegeben haben.

- (3) Die Anträge zu einer Mitglieder-/Delegiertenversammlung müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Sie sind den Delegierten 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zuzusenden.
- (4) Die zur Mitglieder-/Delegiertenversammlung von den Gruppen zu entsendenden Delegierten sind dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung zu melden.
- (5) Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten zulässig.
- (6) Außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlungen werden durch die Vor-

standschaft dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbandes dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der letzten ordentlichen Mitglieder-/ Delegiertenversammlung oder einem Zehntel aller Mitglieder des Landesverbandes (Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres) vorliegt.

Für eine außerordentliche Mitglieder-/Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen nach (2) bis (5) analog mit folgenden Änderungen:

Ihre Ankündigung hat mindestens sechs Wochen (Datum des Poststempels) vorher an die Gruppen zu erfolgen. (vergl. (2))

Die Antragsfrist beträgt drei Wochen. (vergl. 3))

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. (vergl. (5)).

Die Meldung der Delegierten hat in diesem Fall zwei Wochen vorher zu erfolgen. (vergl. (4))

Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vorher. (vergl. (6))

(7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Delegierten sind:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Die Anzahl regelt die Satzung des Bundesverbandes. Grundsätzlich als Delegierte bestimmt sind Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in),
- e) Beschluss von Arbeitsschwerpunkten für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Auflösung des Landesverbandes.

Die Delegierten der örtlichen Gruppen (s. § 8 (1)) entscheiden über

- a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge wie z. B. Satzungsänderungen und Ordnungen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den Delegierten spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung über deren örtlichen Gruppen per Brief zu übersenden. Alle weiteren Unterlagen werden den Mitgliedern und Delegierten vor Ort vorgelegt.

- (8) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten. Mitglieder bzw. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Jedes Mitglied bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (10) Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Die Wahlprozedur ist in der Wahlordnung des Landesverbandes geregelt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung sind von dem Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden der Versammlung mit zu unterzeichnen ist.
- (12) Mitglieder anderer Landesverbände sind in begrenzter Zahl auf der Mitglieder-/Delegiertenversammlung als Gäste zugelassen. Über ihre Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Gäste können an der Diskussion teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patienten mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondyloarthritis. Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen. In den Vorstand nach § 26 BGB sind mehrheitlich Patienten mit einer Spondyloarthritis wählbar.

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht.
- (3) Die Vorstandschaft wird von den Delegierten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die



Amtszeit der neu gewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitglieder-/Delegiertenversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

- (5) Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung bzw. den Delegierten vorbehalten sind.
- (6) Die Vorstandschaft arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Ihre Mitglieder erhalten für aus ihrer Arbeit resultierende Aufwendungen eine Erstattung nach der Ordnung zur Regelung von Aufwandserstattungen für Mitglieder der Vorstandschaft und Beauftragte. Der Vorstandschaft und Beauftragten können für ihre Tätigkeit Pauschalen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG gezahlt werden.  
Die weitere Ausgestaltung ist in der Ordnung zur Regelung von Aufwandserstattungen und Zahlung von Pauschalen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG geregelt.
- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen. Die Vertretungsmacht dieser Personen ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 3.000,00 €.
- (8) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach §26 BGB nach Bedarf einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.  
Eine Sitzung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Vorgaben dieser Satzung gelten dann entsprechend. Telefon- oder Videokonferenzen werden von der LV-Geschäftsstelle organisiert.  
Angelegenheiten, die einer ausführlichen Beratung bedürfen, sollen nicht auf die Tagesordnung einer Telefon- oder Videokonferenz gesetzt werden. Zeigt sich im Laufe einer Telefon- oder Videokonferenz erhöhter oder weiterer Beratungsbedarf, soll die Sitzungsleitung eine Vertagung der Angelegenheit verlangen.
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (11) Der Landesverband kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## **§ 10 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen**

- (1) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung und dem Bundesverband über dessen Geschäftsstelle mitteilen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Die Delegierten wählen vier Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die weder dem alten noch dem neuen geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Konten der Landeskasse, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Mitglieder-/Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen auch die Kassen der örtlichen Gruppen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu unterrichten. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 12 Wahlleiter**

Bei Neuwahlen schlägt die Vorstandschaft der Versammlung einen Wahlleiter vor, der nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Nach Bestätigung durch die Versammlung leitet dieser die Wahlen nach der Wahlordnung des Landesverbandes.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und

Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Landesverbandes ist ein Beschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an die „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e. V.“ mit Sitz in Schweinfurt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitglieder-/Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. März 2019 von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des Landesverbands beschlossen worden.
- (2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Eintrag erfolgte am 12. Dezember 2019.
- (3) Die Satzung in der Form vom 25. März 2006 tritt außer Kraft.

*1. Satzungsänderung auf der ordentlichen Mitglieder-/ Delegiertenversammlung am 2. April 2022 in Walsrode einstimmig beschlossen.*

*Rüdiger Schmidt*

Rüdiger Schmidt, Walsrode, 2. April 2022  
Vorsitzender im Landesverband

